Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 73 (1986)

Heft: 4

Artikel: Verfassungsmässige Aspekte von Lehrplänen

Autor: Plotke, Herbert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-528515

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

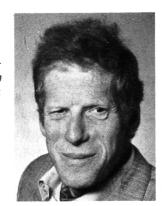
Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verfassungsmässige Aspekte von Lehrplänen

Herbert Plotke

Herbert Plotke, geboren 1935, Dr. iur., Bezirkslehrer. Mehrere Jahre Schuldienst, unter anderm an der Bezirksschule Brugg. Seit 1970 beim Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn, seit 1973 Departementssekretär. Daneben Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von Lehrern und Schulbehörden.



I.

In den Lehrplänen verbinden sich die Ideen und Ideale der Pädagogik mit den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Gemeinschaft und mit den Möglichkeiten der Schule. Sie erweisen sich als wesentliche Zeugnisse erzieherischen, ja kulturellen Denkens. Auf den ersten Blick würde daher wohl niemand erwarten, dass Lehrpläne auch in rechtlicher Hinsicht eine bedeutende Rolle spielen oder spielen können. Und doch werfen Lehrpläne, wegen ihrer wichtigen Funktion, interessante juristische Fragen auf, denen nachzugehen sich lohnt. Der begrenzte Raum legt eine Beschränkung im wesentlichen auf die verfassungsmässigen Aspekte nahe. Im folgenden sollen daher unter verfassungsmässigen Gesichtspunkten vor allem drei Problemkreise abgehandelt werden: Die Stellung des Lehrplans im Gefüge der schulrechtlichen Erlasse, sein Inhalt und sein Verhältnis zum Erziehungsauftrag der Eltern.

II.

Der Lehrplan enthält nach unbestrittener Auffassung in Lehre und Rechtsprechung Rechtssätze und hat daher die Stellung einer Verordnung, also nicht nur die einer Verwaltungsanordnung. Das heisst, er wendet sich nicht allein, wie eine Dienstanweisung, an die Lehrer, als unmittelbare Adressaten, und an die Schulbehörden, die über den Vollzug zu wachen haben, sondern richtet sich auch an Dritte, an Personen ausserhalb der Schule, an Lehrmeister, an die Eltern usf. Diese werden beispielsweise verpflichtet, ihr Kind wenigstens im Umfang der obligatorischen Stunden, die der Lehrplan aufführt, zur Schule zu schicken, können andererseits aber auch Rechte aus ihm ableiten und daher nötigenfalls auf dem Beschwerdeweg verlangen und zu erwirken suchen, dass ihm nachgelebt wird und dass die Lerninhalte, die darin genannt sind, im Unterricht soweit als irgend nur möglich erreicht werden. Von ungemein praktischer Bedeutung erweist sich dieses Recht bei Aufnahmeprüfungen weiterführender Schulen: Diese stützen sich in ihren Inhalten wesentlich auf die Lernziele der Bildungspläne für die vorangehenden Schulen. Da die Lehrpläne als Verordnungen anzusehen sind, können sich die Eltern im Beschwerdeverfahren auf die Bestimmungen, im konkreten Fall auf die Lernziele des Lehrplans berufen und als Beschwerdegrund geltend machen, die Lernziele seien nicht hinreichend beachtet oder in unzulässiger Weise nicht erreicht worden.

Diese Erkenntnis macht notwendig, dass die Lehrpläne auf aktuellem Stand bleiben, damit sie nicht dem Anreiz Vorschub leisten, sie brauchten nicht mehr eingehalten zu werden. Die Forderung der Aktualität gilt ja allgemein für gesetzliche Erlasse und Bestimmungen, scheint aber gerade bei den Lehrplänen verschiedentlich noch nicht recht ins Bewusstsein getreten zu sein. Veraltete Lehrpläne sind daher gefährlich und erzeugen einen falschen Rechtsschein.

Lehrpläne haben zweifellos einen stark technischen Charakter, sollten aber dennoch, da sie eben nicht nur schulinterne Bedeutung haben, so allgemein verständlich wie möglich abgefasst werden.

Die Zugänglichkeit der Lehrpläne, die Möglichkeit, sie einzusehen, gibt Probleme auf. Nur in den wenigsten Fällen sind sie in den Gesetzessammlungen abgedruckt. Natürlich schreckt ihr Umfang vor der Aufnahme in die Sammlungen ab. Daher sollten in diesen mindestens Titel, Datum und Ort, wo sie eingesehen oder bezogen werden können, angeführt sein. In diesem Sinn verfährt der Bund, indem er den Erlass neuer Lehrpläne für die Ausbildung in den einzelnen Berufen im Bundesblatt anzeigt.

III.

In mehrfacher Richtung setzen Verfassungsvorschriften dem Inhalt der Lehrpläne, die meist auch die Stundentafeln mit dem Verzeichnis sämtlicher Fächer zum Gegenstand haben, materielle Schranken.

1. Bundesverfassung Art. 27 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 2

Art. 27 ³ Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können

Art. 49 ² Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Art. 27 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 2 schränken die Lerngegenstände und die Stoffauswahl ein, wirken sich aber auch auf die Methode, auf die Behandlung des Stoffes aus.

Im Sinn der genannten Verfassungsbestimmungen kann Religionsunterricht zwar ordentliches Lehrfach sein, aber der Besuch darf nicht obligatorisch erklärt werden. Insofern gehört er zu den fakultativen Fächern. Eine Wertung des Faches ist damit ausdrücklich nicht verbunden. Religionsunterricht ist von Verfassungs wegen kein Fach zweiter Klasse.

Die Verfassungsbestimmungen setzen aber auch Grenzen im Philosophieunterricht, einer allfälligen Sexualerziehung, im staatsbürgerlichen Unterricht. Im allgemeinen gehört aber nur der Religionsunterricht zu den klassischen, hergebrachten Unterrichtsgegenständen.

Die Form, wie der Stoff dargeboten wird, spielt eine Rolle, wenn Themata zu behandeln sind, die unmittelbar in den Bereich der Religion ausstrahlen (Frage der Schuld an Christi Tod in Anwesenheit israelitischer Schüler), in ihrer Wertung stark umstritten sind (Einsatz von atomarer Energie) oder ideologisch besetzt sind (Behandlung des Kommunismus).

2. Bundesverfassung Art. 31

Art. 31 ¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handelsund Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Aus der Handels- und Gewerbefreiheit wird das Recht abgeleitet, den Beruf frei zu wählen. Die Schule muss daher auf die verschiedenen Berufsrichtungen vorbereiten. Sie darf nicht ihr Gewicht auf die Berufe legen, die dem Staat oder den Machthabern besonders nützen, sondern hat sich neutral zu verhalten. Daraus ergeben sich zwei Forderungen:

- Die Schule muss so organisiert werden, dass verschiedenen Neigungs- und Begabungsrichtungen mit gleichem Ernst und unter Einsatz gleichwertiger Mittel Rechnung getragen wird.
- 2. Die Vorbereitung auf die Wahl des Berufes und natürlich die Berufsberatung selbst müssen sich wertneutral verhalten. Das schliesst nicht aus, dass auf Marktsituation und Nachfrage hingewiesen wird. Doch darf die Wahl nicht durch Versprechungen, Werbegeschenke, besondere Förderung mit staatlichen Mitteln (zusätzliche Stipendien!) beeinflusst werden.

«Die Ausbildung ist der eigentliche Schlüssel zur Gleichberechtigung von Mann und Frau.»

Dieser Satz steht im Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» des EJPD, von dem der Bundesrat am 26. Februar 1986 Kenntnis genommen hat. Darin werden die bestehenden Ungleichheiten im Bundesrecht, aber auch in den kantonalen Rechtsordnungen analysiert, und es werden Perspektiven für die künftige Rechtsentwicklung aufgezeigt.

Aus dem Kapitel «Bildungswesen» drucken wir hier den Abschnitt «Lehrpläne und Stundentafeln» ab. Die weiteren Überschriften lauten: «Koedukation», «Ausbildung und Lehrkräfte», «Rechtsstellung der Lehrkräfte» und «Schulorganisation».

Lehrpläne und Stundentafeln

Eine 1977 durchgeführte Untersuchung ergab für die Primarstufe bedeutende Unterschiede in den Lehrplänen von Knaben und Mädchen, vor allem in bezug auf das Handarbeiten. Danach wiesen die Mädchen mehr obligatorische Unterrichtsstunden auf, oder sie mussten sich in der Mathematik und den Naturwissenschaften auf bestimmte Fächer beschränken. Meistens stand ihnen die Wahl zwischen den praktischen und den theoretischen Fächern offen. Die teilweise Mehrbelastung war besonders spürbar für die Mädchen der Sekundarstufe I. In der Westschweiz bleiben die Unterschiede geringer als in der deutschen Schweiz und im Tessin. Einzelne Kantone bestritten die Ergebnisse der Erhebung. Tatsächlich erwies sich die Praxis oft als geschmeidiger als die Lehrpläne. Seit 1979, verstärkt ab 1981, werden teilweise aufgrund von Volksinitiativen und parlamentarischen Vorstössen - Änderungen in Richtung einer Gleichstellung von Mädchen und Knaben geprüft oder sind bereits im Gang. Es gibt zurzeit keinen vollständigen und detaillierten Überblick über die Revisionsbestrebungen. Aus den Antworten der Kantone auf die Umfrage des Eidgenössischen lustiz- und Polizeidepartementes ergibt sich jedoch, dass erst wenige Kantone Lehrpläne ohne jegliche geschlechtsspezifische Unterscheidung kennen. Es gibt Kantone, die ihre Schulgesetzte und Lehrpläne erst kürzlich revidiert haben, ohne dass die vollständige Gleichbehandlung von Knaben und Mädchen verwirklicht worden wäre. Zum Teil sind die entsprechenden

3. Freie Entfaltung der Persönlichkeit

Die Bundesverfassung kennt ein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht, hingegen findet es sich in einigen kantonalen Grunderlassen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit zählt aber nach der Praxis des Bundesgerichts zu den ungeschriebenen Grundrechten der Bundesverfassung.

Der Erwachsene kann den erheblichen Freiraum, den ihm die Verfassung bietet, in der
Gestaltung seines Lebens, in der Entwicklung
seiner Persönlichkeit, in seinen Manifestationen nur richtig nutzen, wenn er darauf zweckmässig vorbereitet wird. Der Schule kommt
dabei eine wesentliche Aufgabe zu. Sie hat
eine dem Kind, seinen Neigungen und Fähigkeiten möglichst angemessene Ausbildung zu
vermitteln und darf sich nicht auf einzelne
Bereiche, wie kognitive Fächer, beschränken.
Körperliche Erziehung, musische Förderung,
manuelle Anleitung haben ebenfalls ihren
Platz.

4. Bundesverfassung Art. 4, insbesondere dessen Abs. 2

Art. 4 ¹ Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen

² Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familien, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Bundesverfassung Art. 4 Abs. 1 postuliert die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz. Dies wiederholt Abs. 2 zunächst einmal unter einem besondern Aspekt. Daneben enthält der Absatz einen Auftrag an den Gesetzgeber. Heisst dies, dass im allgemeinen Abs. 2 im Gegensatz zu Abs. 1 nicht direkt angewendet werden kann, sondern der Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedarf? Wohl kaum. In der Tat hat sich das Bundesgericht im Fall der Aufnahmeprüfungen an den Waadtländer Sekundarschulen auf Abs. 2 berufen. Aber in allen Bereichen, in denen ein erheblicher

Gestaltungsfreiraum offen steht, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, innerhalb des konstitutionellen Rahmens die ihm passende Lösung zu entwickeln. Hierzu steht ihm eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung. Diesen Zeitraum muss auch das Bundesgericht beachten. Insofern lässt sich die Bestimmung nicht in vollem Umfang sofort anwenden und durchsetzen.

Im vorliegenden Zusammenhang interessiert allerdings mehr die inhaltliche Tragweite von Art. 4, insbesondere von dessen Abs. 2, und zwar natürlich im Hinblick auf die Ausbildung der beiden Geschlechter im Unterricht.

Von folgenden Varianten wird gegenwärtig behauptet, sie liessen sich mit der Forderung auf Gleichstellung von Mann und Frau in der Ausbildung im Sinn der zitierten Verfassungsbestimmung vereinbaren:

- a. Gleiches Bildungsangebot für Knaben und Mädchen, doch haben die Mädchen ein bestimmtes Fach (zum Beispiel Hauswirtschaft) obligatorisch zu besuchen, während den Knaben die Anmeldung frei gestellt ist.
- b. Gleichwertiges Bildungsangebot mit gleichen Stundenzahlen. Knaben werken vorwiegend mit harten Materialien, Mädchen üben sich an Textilien. Beide Geschlechter haben die gleiche Stundenzahl zu erfüllen.
- Gleiches Angebot für Mädchen und Knaben im obligatorischen Bereich, bei den Wahlpflichtfächern und bei den Freifächern.
- d. Gleiche Ausbildung beider Geschlechter.

Was heute allein sicher ist: Die Varianten c. und d. genügen in jedem Fall den Anforderungen von BV Art. 4. Gilt dies auch für die Varianten a. und b.? Die Meinungen gehen auseinander, meines Erachtens erfüllen die Varianten a. und b. die Absicht des Verfassungsgebers nicht.

Erlasse mit staatsrechtlicher Beschwerde vor dem Bundesgericht angefochten worden. Ein Urteil in der Sache selbst ist aber bislang nicht ergangen.

Bestehen geschlechtsspezifische Unterschiede in den untern Schulstufen vor allem in den Fächern Handarbeiten und Werken, so finden sie sich auf den Sekundarstufen I und II in erster Linie im Hauswirtschaftsunterricht. Dieser muss häufig nur von Mädchen besucht werden. Er ist lediglich in wenigen Kantonen auch für Knaben obligatorisch, in einigen weiteren ist er Frei- bzw. Wahlpflichtfach (d.h. er ist Teil eines Fächerangebots, aus welchem eine Anzahl Fächer obligatorisch belegt werden müssen). In manchen Kantonen ist der Unterricht in Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Naturkunde), Mathematik und Technischem Zeichnen für Knaben ein Pflicht-, für Mädchen hingegen ein Freifach, allenfalls ein Wahlpflichtfach.

In den meisten Kantonen sind nur Mädchen gehalten, eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen. Verschiedenenorts bestehen nebeneinander Fortbildungskurse mit unterschiedlichen Lehrinhalten für Mädchen und Knaben. Einzelne Kantone beabsichtigen, eine hauswirtschaftliche Grundausbildung für beide Geschlechter in die obligatorische Schulzeit einzubauen und anschliessend freiwillige Fortbildungskurse anzubieten.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz empfahl 1981 folgendes:

«Mädchen und Knaben ist während der obligatorischen Schulzeit dieselbe Ausbildung anzubieten.

Diese darf weder Mädchen noch Knaben im Hinblick auf den Zugang zu einem Beruf oder zu einer weiterführenden Ausbildung benachteiligen.

In den Promotionsfächern werden Mädchen und Knaben nach identischen Lehrplänen und Stundentafeln unterrichtet.

Die Stundenpläne sind so einzurichten, dass Mädchen und Knaben im gleichen Umfange belastet sind und ihnen der ungehinderte Besuch aller angebotenen Pflicht- und Wahl- bzw. Freifächer offen steht.

Die obligatorische Schulzeit soll eine umfassende Erziehung anbieten, die auch eine Ausbildung in praktischen Arbeiten (insbesondere Handarbeit, Werken, hauswirtschaftlicher Unterricht) für Mädchen und für Knaben einschliesst.

Die Einführung bzw. Ausdehnung der Koedukation ist auf allen Schulstufen der obligatorischen Schulzeit zu fördern.

Bei der Entwicklung von Lehrplänen, der Gestaltung von Stundentafeln, der Ausarbeitung von Lehrmitteln (insbesondere der Lehrbücher), bei der Lehreraus- und -fortbildung und der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist darauf zu achten, dass einseitige Rollenvorstellungen vermieden werden.»

Das Bonner Grundgesetz enthält in Art. 6 Abs. 2 folgenden wichtigen Grundsatz:

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Demgegenüber äussert sich die Bundesverfassung nicht zu Stellung und Aufgaben der Eltern. Auch der Entwurf einer total revidierten Bundesverfassung erwähnt sie nicht. Dennoch besteht kein Zweifel, dass den Rechten der Eltern Verfassungsrang zukommt, ja dass sie im Grund genommen vorkonstitutionellen Charakter haben in dem Sinn, dass sie nicht erst durch die Rechtsordnung begründet werden. Das Recht bestätigt sie, bestimmt gewisse Aspekte des Inhalts und setzt Grenzen, und zwar zum Wohl des Kindes. Aufgabe und Stellung der Eltern bilden daher eine weitere verfassungsmässige Schranke des Lehrplans.

Die Rechte und Pflichten der Eltern umschreibt das Zivilgesetzbuch, und zwar, soweit der vorliegende Zusammenhang berührt ist, vornehmlich in den Art. 276 und 277 und 301–303.

Art. 276 ¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 277 ¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.

² Befindet es sich dann noch in Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Art. 301 ¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. ² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

Art. 302 ¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Art. 303 ¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern

² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.

³ Hat ein Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

Die Erziehung der Kinder obliegt danach eindeutig den Eltern. Freilich wird nicht erwartet, dass sie die ganze Aufgabe allein leisten, die eigentliche Ausbildung, allgemeine wie berufliche, brauchen sie nur zu verschaffen. Sie dürfen im Hinblick auf diese Aufgabe davon ausgehen, dass in hinreichendem Mass das Gemeinwesen für die notwendigen Ausbildungswege sorgt, wenn sie auch, besondere gesetzliche Zusicherungen vorbehalten, keinen Anspruch haben, dass die öffentliche Hand eine bestimmte Schule oder einen gewünschten Ausbildungsweg einrichtet oder wenigstens die Aufwendungen für den Besuch übernimmt.

Für jeden Fachbereich, in dem die Schule unterrichten soll, ist zu prüfen, ob er überhaupt der Ausbildung, die von der Schule vermittelt wird, zugeordnet werden darf, das heisst, ob ein Unterricht mit speziell geschulten Kräften (Lehrern), nach Lehrplan und mit bestimmten Lernzielen notwendig ist. Im Lauf der Jahrzehnte hat sich ein Fächerkanon herausgebildet, der wohl die genannten Bedingungen erfüllt. In den letzten Jahren wurden aber der Schule neue Aufgaben und

Gebiete überbunden oder nahegelegt: Man denke an die geschlechtliche Erziehung, den Verkehrsunterricht, die Konsumentenschulung usf. Dass die Eltern nichts tun, ist kein Kriterium für die Annahme, es liege ein Gegenstand vor, der ohne weiteres in den Aufgabenkreis der Schule aufgenommen werden darf. Erst wenn sich zeigt, dass ein grosser Teil der Eltern nicht imstande ist, die Aufgabe selbst anhand zu nehmen und das Anliegen eine gewisse Dringlichkeit hat, darf sich die Schule einschalten. Und sind beide Kriterien erfüllt, so ist zusätzlich immer auch BV Art. 27 Abs. 3 zu beachten. Eine äusserste Schranke bleibt ohnehin: Der Auftrag der Eltern darf nicht ausgehöhlt werden.

Die kantonalen Schulgesetze sehen, soweit sie sich überhaupt zur Aufgabe der Schule allgemein äussern, regelmässig vor, dass diese die Eltern in den Bereichen der Erziehung, die nicht als Ausbildung anzusprechen sind, unterstützen. Diesen Auftrag in einer pluralistischen Gesellschaft zu erfüllen, dürfte nicht immer leicht sein.

Welche Auffassungen, welche Haltung, welche Wünsche der Eltern sind massgeblich? Eines ist sicher: Wo die Eltern in ihrer überwiegenden Zahl eine bestimmte Erziehungshaltung einnehmen, kann es nicht Sache der Schule sein, zum Widerspruch aufzurufen und den Schüler womöglich in einen Zwiespalt zu führen, der gar Schuldgefühle auslöst. Darauf hat der Lehrplan, vor allem natürlich im Bereich der fachunabhängigen und fächerübergreifenden Erziehungsziele, zu achten.

V.

Wird ein neuer Lehrplan in Kraft gesetzt, so ist darauf zu achten, dass der Ausbildungsgang der Schüler, die nach bisherigen Vorschriften unterrichtet worden sind, in angemessener Weise weiterläuft. Insbesondere ist ein reibungsloser Übertritt an weiterführende Schulen sicherzustellen, gegebenenfalls durch besondere Übergangsbestimmungen, Prüfungsformen und -inhalte usw. Allgemein dürfte der geordneten Inkraftsetzung der neuen Regelungen und dem Anschluss an die bisherigen Bestimmungen zu wenig Beachtung geschenkt werden. Dies ist in gewisser Hinsicht verständlich, da die Aufmerksamkeit im wesentlichen auf die Inhalte des Lehrplans selbst, auf die Stundentafel, allenfalls auf die Auswirkungen für die Finanzen, auf die Stundenpläne, die Lehrmittel gerichtet ist. Wenn der Lehrplan einmal steht, atmen alle erleichtert auf und widmen den fast «nebensächlichen» Fragen, wie Inkraftsetzung, Schicksal derjenigen Schüler, die bereits mitten im Ausbildungsgang stehen, nur beschränkte Zuwendung.

VI.

Der Lehrplan bedarf in den meisten Fächern, damit er sich in die Praxis umsetzen lässt, der Konkretisierung durch geeignete Lehrmittel. Zwar kann der Lehrplan an sich unabhängig von den Lehrmitteln formuliert werden. Wie aber allgemein bekannt ist, sind nur wenige Kantone in der Lage, eine grössere Anzahl von Lehrmitteln selber herzustellen (und alle wohl kein einziger Kanton), und damit auch in dieser Hinsicht den Anforderungen des Lehrplanes aus eigener Kraft nachzukommen. Zwar haben sich heute die meisten Kantone zur interkantonalen Zusammenarbeit in der Herstellung und Beschaffung der Lehrmittel entschieden und können durch Autoren und Berater auf den Inhalt und die Gestaltung der Lehrmittel Rücksicht nehmen. Dennoch wird es kaum je möglich sein, allen Anliegen der einzelnen Kantone und ihrer Lehrpläne Rechnung zu tragen. Darauf muss bei der Schaffung der Lehrpläne geachtet werden. Es hat keinen Sinn, zahlreiche Details zu regeln, die sich mangels passender Lehrmittel nicht verwirklichen lassen. Der Lehrplan müsste dann fast zwangsläufig unterlaufen werden. Zudem sind oft für Lehrplan- und Lehrmittelfragen nicht die gleichen Instanzen zuständig (zum Beispiel Lehrplan Regierungsrat, Lehrmittel Erziehungsrat).